

Abschrift v.d.Abschrift.

Dr. rer. pol. Erich Dreske
Rechtsanwalt und Notar
(2) P o t s d a m , Waldemarstr.23a
Fernruf: Potsdam 5637

In der Strafsache
. / .
Ludwig Pfeiffer
7 St.Ks.25/49

ist der Angeklagte Pfeiffer durch Urteil der großen Strafkammer des Landgerichts Potsdam vom 14.9.1949 von der Anklage des Verbrechens gegen die Menschlichkeit freigesprochen worden.

Herr Pfeiffer hat sich vom 30.10.1948 bis zur Hauptverhandlung am 14.9.1949 also 10 1/2 Monate im Polizeigefängnis Potsdam in Untersuchungshaft befunden.

Wie aus dem oben erwähnten Urteil hervorgeht, hat Herr Pfeiffer die Untersuchungshaft unschuldig erlitten.

Wegen der unschuldig erlittenen Untersuchungshaft macht Herr Pfeiffer einen Entschädigungsanspruch geltend, der im einzelnen wie folgt begründet wird:

1) Während Herr Pfeiffer vor seiner Inhaftierung völlig gesund war, zeigte sich am Tage nach der Entlassung aus der Haft ein so schweres Herzleiden, daß er 4 Monate arbeitsunfähig war. Es ist seinerzeit ein EKG gemacht worden, das eine Herzmuskelbeschädigung ergab. Das EKG kann vorgelegt werden. Hiernach steht fest, daß das Herzleiden des Herrn Pfeiffer während der Haft, d.h. durch die Haft entstanden sein muß. Das ist verständlich, wenn man bedenkt, daß Herr Pfeiffer sich 10 1/2 Monate in der verschärften Haft des Polizeigefängnisses befunden hat.

Vor allem erklärt es sich aber dadurch, daß Herr Pfeiffer während dieser Zeit ganz besonders schweren seelischen Belastungen ausgesetzt war, da er ja wußte, daß er völlig unschuldig diese Inhaftierung über sich ergehen lassen mußte.

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
des Landes Brandenburg
über
den Herrn Oberstaatsanwalt
beim Landgericht
P o t s d a m

Die

Die Inhaftierung und die damit verbundene Diffamierung hat Herrn Pfeiffer auch aus folgendem Grunde ganz besonders getroffen: Herr Pfeiffer ist einer der Begründer der KPD in Deutschland. Er ist überzeugter Kommunist, hat für die Weltanschauung des Kommunismus während der ganzen Jahre gekämpft und hat seine Überzeugung während der Nazizeit hochgehalten, obgleich er für diese Überzeugung schwer leiden mußte. Herr Pfeiffer war nämlich 10 Jahre im KZ. Wenn ein solcher Mensch, der zeitlebens für den Kommunismus gekämpft hat, einer Tat bezichtigt wird, die, wenn er sie begangen hätte, ihn zu einem großen Gegner der kommunistischen Idee und zu einem Volksschädling stempeln würde, so bedeutet das eine derartige seelische Belastung, daß schwere Schädigungen auch körperlicher Art nicht ausbleiben können.

2) Herr Pfeiffer bittet, bei der Festsetzung der Entschädigung zu berücksichtigen, daß ihm außer dem Anspruch auf Ersatz des entstandenen materiellen Schadens wegen des völlig unschuldig erlittenen seelischen Martyriums ein Schmerzensgeld zusteht (§ 847 BGB).

3) Eine Schädigung des Herrn Pfeiffer ist auch dadurch erfügt, daß sein Name im Fahndungsblatt der VVN zur Herbeischaffung von Belastungsmaterial veröffentlicht worden ist. Eine solche Veröffentlichung hat eine Herabsetzung des Ansehens in der Allgemeinheit und damit auch letzten Endes eine Kreditschädigung zur Folge, die bei Herrn Pfeiffer besonders schwer wirkt, da er sehr bekannt ist.

Herr Pfeiffer nimmt fest an, daß der Herr Generalstaatsanwalt bzw. die Landesregierung bei der Festsetzung der Höhe der Entschädigung die vorgetragenen Gründe voll berücksichtigen wird. Er schlägt eine Entschädigung von DM 10.000.-- vor.

gez.: Dr. Dresske
Rechtsanwalt